

# **Anlage 3 zur Ersten Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Praktikumsordnung**

## **Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“**

vom 17.06.2022

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika	2
§ 3 Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen	5
§ 4 Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe	6
§ 5 Anerkennung von Ausbildungszeiten	7
§ 6 Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis	8
§ 7 Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung	9
§ 8 Praktikumsbeauftragte*r	10

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung der Praktika des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science im Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften der Hochschule Neubrandenburg. Bewertet wird das Modul „Praktikum“ mit insgesamt 27 ECTS.

(2) Die Praktika gliedern sich wie folgt:

### **Vorpraktikum**

Das Vorpraktikum ist eine praktische Tätigkeit des\*der Studieninteressierten von mindestens 8 Wochen Dauer in einem Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

**Praktikum I** (10 ECTS, Bericht, unbenotete Bewertung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“) durch den\*die jeweils zuständige\*n Praktikumsbeauftragte\*n

Das Praktikum I ist eine praktische Tätigkeit von mindestens 10 Wochen Dauer in einem Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion die sowohl im pflanzlichen **als auch im** tierischen Produktionszweig der Landwirtschaft abgeleistet wird.

**Praktikum II** (12 ECTS für den Bericht im Umfang von 20 Seiten und 5 ECTS für ein Referat im Umfang von 15 Minuten gemeinsam benotet durch den\*die jeweiligen Praktikumsbeauftragte\*n und Mentor\*innen)

Das Praktikum II ist eine praktische Tätigkeit in einem Betrieb des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft von mindestens 12 Wochen Dauer.

## § 2 Grundsätze, Ziele und Inhalte der Praktika

(1) Das 8-wöchige **Vorpraktikum** dient der Orientierung der Studieninteressierten im Hinblick auf eine mögliche berufliche Tätigkeit im Agrarsektor. Die Praxis wird in Vollzeittätigkeit abgeleistet und ist bei der Studienbewerbung beziehungsweise -einschreibung mit einem qualifizierten Arbeitszeugnis des Praktikumsbetriebes nachzuweisen. Über das Erfüllen des Vorpraktikums als Zugangsvoraussetzung entscheidet die\*der Praktikumsbeauftragte im Auftrag des Prüfungsausschusses. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem\*der jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten zustimmen, dass das Vorpraktikum ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters abgeleistet wird.

(2) Das **Praktikum I** vermittelt dem\*der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen praktischen Kenntnisse der Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren, landwirtschaftlicher Betriebsführung sowie einen Einblick in die sozialen Verhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

- Der\*die Studierende wird vom Betrieb soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert und erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren, der wirtschaftlichen Prozesse sowie der sozioökonomischen Verhältnisse. Da-

bei erhält der\*die Studierende auch die Möglichkeit, in Teilbereichen Verantwortung zu übernehmen.

- Am Ende des Praktikums kennt der\*die Studierende die grundsätzlichen praktischen Abläufe landwirtschaftlicher Produktionsverfahren im pflanzlichen und tierischen Bereich. Darüber hinaus ist der\*die Studierende in der Lage, eine Zugmaschine mit Anbaugeräten zu bedienen und selbstständig zu führen. Hierzu verfügt er\*sie grundsätzlich über eine geeignete Fahrerlaubnis zum Führen landwirtschaftlicher Arbeits- und Zugmaschinen mit mehreren Anhängern. Er\*sie kennt die wichtigsten Maschinen und Geräte im Innen- und Außenbereich eines landwirtschaftlichen Betriebes. Durch die intensive Beschäftigung mit den betrieblichen Abläufen schult der\*die Studierende seine\*ihre Fähigkeiten zum vernetzten Denken. Die sozialen Gegebenheiten in der ländlichen Arbeitswelt sind ihm\*ihr vertraut.
- Inhalte des Praktikums I
  - a) Der\*Die Studierende arbeitet als Vollzeitkraft im Betrieb.
  - b) Im pflanzlichen Bereich lernt der\*die Studierende die im Betrieb angebauten Kulturpflanzen, Fruchtfolgen, die angewandten Bodenbearbeitungs-, Pflanzenschutz- und Düngungsmaßnahmen, die Pflege- und Ernteverfahren, die dabei eingesetzten Maschinen Computer- und Geoinformationssysteme, den Arbeitszeitbedarf sowie üblicherweise auftretenden Herausforderungen kennen.
  - c) Im tierischen Bereich lernt der\*die Studierende Tierarten und -rassen, ihre Haltungssysteme, die mit der Aufzucht verbundenen Spezifika, die eingesetzten Futtermittel und deren Gewinnung, die Fütterung sowie die Gewinnung und Verarbeitung der tierischen Produkte kennen.
  - d) Im Rahmen der Betrachtung des Gesamtbetriebs lernt der\*die Studierende die vorhandenen Gebäude und Maschinen kennen und setzt sich mit den Arbeitsleistungen der Mitarbeiter\*innen und dem sonstigen Betriebsgeschehen kritisch auseinander. Der\*die Studierende erhält einen Einblick in die Grundsätze der landwirtschaftlichen Betriebsführung und in die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
  - e) Ergänzende Vollzeit-Kurse zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, z. B. an einer DEULA-Lehranstalt sowie auch zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse T bzw. einer Fahrerlaubnis für LKW sind ausdrücklich erwünscht und werden auf die Zeit des Praktikums I angerechnet.
  - f) Mit einem nach Beendigung des Praktikums I erstellten Praktikumsbericht (siehe Anhang 1) weist der\*die Studierende nach, dass er\*sie den Aufbau der besuchten Betriebe, ihre Ausstattung und die betrieblichen Abläufe kennen gelernt und reflektiert hat.

(3) Das Praktikum II vermittelt dem\*der Studierenden des Bachelor-Studienganges Agrarwirtschaft den ersten Überblick über ein potenzielles berufliches Arbeitsfeld außerhalb

landwirtschaftlicher Betriebe. Der\*die Studierende erhält die Möglichkeit, seine\*ihre im Studium erworbenen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen im betrieblichen Alltag zu ergänzen beziehungsweise weiter zu entwickeln. Dieses wird unterstützt durch die verpflichtende Wahl eines\*einer Mentor\*in aus dem Dozierendenkollegium des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften mit dem der\*die Studierende vor Antritt des Praktikums einen Praktikumsplan erarbeitet und der auch mit dem\*der jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten abzustimmen ist. Die jeweiligen aktuellen Formulare werden auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“ zur Verfügung gestellt.

- Zu diesem Zweck wird der\*die Studierende vom Unternehmen soweit als möglich in das Betriebsgeschehen integriert. Der\*die Studierende erhält Einblick in die Abläufe der Produktionsverfahren sowie der wirtschaftlichen Abläufe, in die das Unternehmen eingebunden ist. Dabei erhält der\*die Studierende auch die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen.
- Nach Abschluss des Praktikums II verfügt der\*die Studierende über eine gewisse Sicherheit im Umgang und in der Steuerung von Betriebsabläufen in einem Unternehmen.
- Der\*die Studierende verfügt über Kenntnisse, Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen, um das unternehmerische Umfeld richtig einzuschätzen und Entscheidungen vorzubereiten beziehungsweise zu treffen. Darüber hinaus verfügt der\*die Studierende über integrative Fähigkeiten im Umgang mit Mitarbeiter\*innen, im richtigen Umgang mit Kund\*innen und mit Geschäftspartner\*innen. Der\*die Studierende kann Geschäftskorrespondenz zielgerichtet führen und die praktische Umsetzung betrieblicher Ziele verantwortungsbewusst verfolgen.
- Inhalte des Praktikums II
  - a) Die Inhalte richten sich beim Praktikum II primär an den Bedürfnissen des ausbildenden Unternehmens beziehungsweise der ausbildenden Behörde oder des ausbildenden Verbands aus. Die Hochschule Neubrandenburg fordert als Minimalvorgabe, dass der Erwerb und die Anwendung fachbezogenen Wissens durch das Unternehmen ermöglicht und dem\*der Studierenden die Möglichkeit geboten wird, sich im Rahmen des Praktikums unter Anleitung selbständig mit einem berufsrelevanten Thema zu beschäftigen das auch in einem Bericht und einer Präsentation vorgestellt werden kann.
  - b) Nach Abschluss des Praktikums II erstellt der\*die Studierende einen Praktikumsbericht . Der Bericht soll einerseits die Inhalte des Praktikums vorstellen, andererseits aber auch die betrieblichen Abläufe im Unternehmen und die Ergebnisse der übertragenen Arbeiten reflektieren (s. o.).
  - c) Nach Abschluss des Praktikum II hält der\*die Studierende ein Referat im Umfang von 15 Minuten über berufsrelevante Themen in dem gewählten Arbeitsfeld

### § 3

#### Dauer der Praktika, Zeitabschnitte und Fristen

(1) Ein 8-wöchiges **Vorpraktikum** ist Zulassungsvoraussetzung für das Bachelor-Studium der Agrarwirtschaft. In Ausnahmefällen (siehe § 2 Absatz 1 Satz 3) ist das Vorpraktikum bis spätestens Ende des 2. Fachsemesters abzuschließen. Zeitabschnitte unter 4 Wochen Dauer werden nicht als Praktikumszeiten anerkannt.

(2) Das **Praktikum I** hat eine Gesamtdauer von 10 Wochen. Der\*die Studierende zeigt die Praktikumszeiten mit Hilfe des im Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung gestellten Formblatts per E-Mail bei dem\*der jeweils zuständigen Praktikumsbeauftragten an.

- Diese Zeit ist in maximal 2 Abschnitten in der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Ein Praktikumsabschnitt hat mindestens vier zusammenhängende Wochen zu umfassen. Die Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungskursen (z. B. DEULA, s. o.) wird anerkannt, aber nicht als eigenständiger Zeitabschnitt gewertet.
- Der Bericht zum Praktikum I ist gemeinsam mit einem qualifizierten Arbeitszeugnis im Wintersemester spätestens zum 31. Dezember bei dem\*der zuständigen Praktikumsbeauftragten online als PDF-Datei einzureichen. Im Laufe des Sommersemesters gilt als Stichtag der 30. April. Diese Fristen sind einzuhalten, wenn die Bachelorarbeit noch im laufenden Semester eingereicht werden soll. Bei positiver Bewertung des Berichts wird ein unbenoteter Erfolgsschein elektronisch an das Immatrikulations- und Prüfungsamt gesendet.

(3) Das **Praktikum II** besteht aus einem 12-wöchigen Unternehmenspraktikum im vor- und nachgelagerten Bereich der Agrarwirtschaft sowie dem Praktikant\*innenseminar laut Modulkatalog.

- Das Praktikum II kann frühestens ab Ende des 3. Semesters und in maximal zwei Abschnitten und in maximal zwei Unternehmen beziehungsweise ab Ende des 6. Semesters an einem Stück im Vorfeld der Bachelor-Arbeit im 7. Semester abgeleistet werden und wird analog der Vorgehensweise beim Praktikum I mit dem über das Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung gestellten Formblatt per E-Mail an den\*die zuständigen Praktikumsbeauftragten gesendet.
- Vor Abschluss des Ausbildungsvertrages wählt der\*die Studierende eine\*n Mentor\*in aus dem Kreis der Dozierenden des Studienganges Agrarwirtschaft. Mit ihm\*ihr und dem\*der Praktikumsbeauftragten stimmt der\*die Studierende das Praktikumsvorhaben, die Inhalte sowie die spezifischen Ziele der betrieblichen Ausbildung ab. Es wird ein Praktikumsplan erstellt der über das im Lernmanagementsystem „Moodle“ zur Verfügung gestellte Formblatt möglichst gemeinsam mit der Praktikumsanzeige per E-Mail bei dem\*der Praktikumsbeauftragten eingereicht wird.
- Das zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls erforderliche Praktikant\*innenseminar wird i. d. R. zweimal im Semester angeboten. Die Termine werden über die Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“ bekannt gemacht. Für die rechtzeitige Anmeldung bis spätestens 14 Tage vor dem Seminar sind

die Studierenden verantwortlich. Die Mentor\*innen haben Zugang zu der entsprechenden Moodleseite und werden damit gleichzeitig mit den Studierenden informiert.

- Bis 14 Tage vor dem Seminartermin ist auch der Praktikumsbericht verbunden mit einem oder mehreren qualifizierten Arbeitszeugnissen sowohl bei dem\*der Mentor\*in als auch bei dem\*den Praktikumsbeauftragt\*en als PDF-Dokument per E-Mail einzureichen.
- Die Anmeldung zum Praktikant\*innenseminar und die damit verbundene Abgabe des Berichts und das zu haltende Referat zum Praktikum II haben spätestens in dem Semester zu erfolgen in dem die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit erfolgt bzw. erfolgen soll.
- Zur Bewertung der Praktikumsleistung vergeben Mentor\*in und Praktikumsbeauftragte\*r jeweils für den eingereichten Bericht und den Seminarvortrag zunächst eigenständige Noten. Damit liegen am Ende dieses ersten Bewertungsschrittes nach Abschluss der erbrachten Leistungen pro Kandidat\*in je zwei Noten für den Bericht und je zwei Noten für den Seminarvortrag vor.
- Die Noten folgen dem für die Bewertung von Prüfungsleistungen üblichen Notenschema gemäß § 16 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung. Sie werden in einem weiteren Schritt jeweils für den Bericht und für den Seminarvortrag gesondert gemittelt, so dass nach diesem zweiten Bewertungsschritt je eine Note für den Bericht und eine Note für den Vortrag vorliegen.
- Sollten sich die Berichts- und Vortragsbewertungen von Mentor\*in und Praktikumsbeauftragtem\*er um mehr als eine Notenstufe ( $\geq 1,0$ ) unterscheiden, bestimmt der\*die Studiendekan\*in eine\*n dritte\*n Prüfer\*in aus dem Dozierendenkollegium dessen\*deren Note dann als dritte Note in die Mittelung der Noten je Bericht beziehungsweise je Vortrag eingeht. Dem\*der dritte\*n Prüfer\*in ist eine PDF-Datei der jeweils strittigen Prüfungsleistung durch den\*die Praktikumsbeauftragte\*n zu übermitteln.
- Die beiden auf diese Weise ermittelten Noten für Bericht und Seminarvortrag werden im dritten Bewertungsschritt erneut gemittelt und als dem Notenschema entsprechende Note (siehe oben) von dem\*der Praktikumsbeauftragten an das Prüfungsamt übermittelt.
- Sollte bei Abwesenheit des\*der Mentor\*in beim Praktikant\*innenseminar bzw. erfolgter 10-tägiger Fristsetzung keine Benotung des Berichts seitens des\*der Mentor\*in erfolgt sein, erfolgt die Benotung der jeweiligen Teilleistung durch den\*die Praktikumsbeauftragte\*n.

#### **§ 4**

#### **Eigenschaften und Qualifikation der Praktikumsbetriebe**

(1) Der von dem\*der Studierenden in dem **Vorpraktikum und im Praktikum I** gewählte Praktikumsbetrieb muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Ab-

satz 1 und 2 geforderten Ziele und Inhalte des Praktikums hinreichend vermittelt werden können. Ist dies nur zum Teil möglich, hat der\*die Studierende durch sinnvolle Auswahl mehrerer Betriebe sein\* ihr Praktikum so zu gestalten, dass er\*sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.

- In der Regel soll der Betrieb anerkannter Ausbildungsbetrieb sein. Ist dies nicht der Fall ist die Mindestforderung an die Auszubildenden eine Meister- bzw. Technikerqualifikation, die Qualifikation eines\*r staatl. geprüften Landwirt\*in, eines in der DDR erworbenen landwirtschaftlichen Fachschulabschlusses oder einer vergleichbaren Qualifikation. Der Nachweis einer Ausbildereignungsprüfung ist nicht erforderlich.

(2) Das von dem\*der Studierenden im **Praktikum II** gewählte Unternehmen muss von seiner Struktur her so angelegt sein, dass die in § 2 Absatz 3 beschriebenen Grundsätze, Ziele und Inhalte hinreichend eingehalten, erreicht beziehungsweise vermittelt werden können. Ist dies in einem einzelnen Betrieb nicht möglich, hat der\*die Studierende durch sinnvolle Auswahl zweier Betriebe sein\* ihr Praktikum so zu gestalten, dass er\*sie die Möglichkeit hat, die geforderten Inhalte zu sichern.

- Das von dem\*der Studierenden gewählte Unternehmen soll sein Hauptbetätigungsfeld im vor- und nachgelagerten Bereich des Agrarsektors haben. Praktika in Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion sind explizit ausgeschlossen.

(3) Unter **Praktikumsunternehmen bzw. Praktikumsbetrieb** sind im Sinne dieser Praktikumsordnung auch Behörden, Forschungseinrichtungen, Verbände und vergleichbare Institutionen zu verstehen, die einen engen Bezug zum Agrarsektor bzw. den vor- und nachgelagerten Bereichen aufweisen.

## § 5

### Anerkennung von Ausbildungszeiten

(1) Bei Vorlage des Nachweises einer erfolgreichen Ausbildung in den Berufen Landwirt\*in, Tierwirt\*in, Gärtner\*in oder landwirtschaftsnahen Bereichen der Primärproduktion entfallen **Vorpraktikum** und **Praktikum I**. Über die Anerkennung von Ausbildungszeiten in weiteren der Agrarwirtschaft verwandten Berufen entscheidet im Einzelfall der\*die Praktikumsbeauftragte.

Die Nachweisdokumente sind dem\*der Praktikumsbeauftragten als PDF-Datei online vorzulegen. Bei Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung entfällt auch der Bericht zum Praktikum I.

#### a) Anerkennung ergänzender Kurse

- Ergänzende Kurse, die die Fähigkeiten zu praktischer Arbeit im landwirtschaftlichen Betrieb fördern, wie z. B. DEULA-Kurse, der Erwerb der Führerscheinklasse „T“ in einem Vollzeitkurs, Melker\*innen-Kurse oder Ausbildungseinheiten an ausländischen Bildungseinrichtungen können auf das Praktikum I angerechnet werden.

- Es wird empfohlen, in diesen Fällen vor Beginn des Praktikums Rücksprache mit dem\*der Praktikumsbeauftragten zu halten.
- b) Anerkennung von Ausbildungszeiten in familiär geführten bzw. speziellen Branchen
  - Ausbildungszeiten in Betrieben, bei denen Angehörige des\*der Studierenden als Miteigentümer\*in, Besitzer\*in, Geschäftsführer\*in oder leitende\*r Mitarbeiter\*in fungieren, können mit bis zu 8 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.
  - Tätigkeiten in Reitställen/Reitvereinen/Einrichtungen zum therapeutischen Reiten werden nur auf das Vorpraktikum und nur bis maximal 4 Wochen angerechnet. Dies gilt nicht für Gestütsbetriebe die Feldwirtschaft betreiben. Näheres ist vor der Anerkennung mit dem\*der zuständigen Praktikumsbeauftragten abzustimmen.

(2) Das **Praktikum II** ist von dem\*der Studierenden grundsätzlich in voller Länge abzuleisten. Über die Anerkennung von früheren Ausbildungen, Praktika beziehungsweise Tätigkeiten im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft entscheidet in Ausnahmefällen der\*die Praktikumsbeauftragte.

- Sogenannte „Betriebsleiterpraktika“ auf landwirtschaftlichen Betrieben als Ersatz für das Praktikum II werden explizit nicht anerkannt.
- Tätigkeiten als Vorführfahrer, als Hilfskraft bei Tierärzten und leitende Tätigkeiten in Pferdebetrieben werden mit maximal vier Wochen auf das zwölfwöchige Praktikum II anerkannt.

## § 6

### Ausbildungsvertrag, Vergütung und Arbeitszeugnis

(1) Im Falle des **Vorpraktikum** sind **Studienbewerber\*innen** und Betrieb in der Vertragsgestaltung frei. Die in § 2 geforderten Ausbildungsinhalte dürfen nicht durch die individuelle Vertragsgestaltung behindert werden.

(2) Bei **Studierenden** im **Praktikum I und II** ist nach Möglichkeit aus versicherungstechnischen Gründen der vom Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften herausgegebene Ausbildungsvertrag für die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit dem Betrieb zu verwenden. Näheres, insbesondere das Verhältnis der Hochschule als Ausbildungspartner, zum Betrieb und zum\*r Studierenden regelt der Mustervertrag. Die jeweils aktuelle Version dieses Vertrages wird auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“ zur Verfügung gestellt. Dieser Vertrag wird nicht beim Praktikumsbeauftragten eingereicht.

- In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Vertrag abgeschlossen werden. In diesen Fällen geht jedoch die Verantwortung über die versicherungstechnisch richtige Vorgehensweise auf den\*die Studierende\*n über.
- Studierende und Ausbildungsbetrieb sind für die Einhaltung der Inhalte und

Ziele laut § 2 verantwortlich. Auf die Möglichkeit der Nichtanerkennung von Praktikumszeiten aufgrund mangelhafter Inhalte wird hier ausdrücklich hingewiesen.

(3) Das Praktikum sollte angemessen vergütet werden. Die Höhe der **Vergütung** ist Sache der Vertragsparteien.

(4) Der Betrieb hat dem\*der Studierenden ein **qualifiziertes Arbeitszeugnis** für die Zeit seiner\*ihrer Tätigkeit im Betrieb auszustellen, das der\*die Studierende ebenfalls als PDF dem Praktikumsbericht beifügt. Ohne dieses Zeugnis ist eine Anerkennung des Praktikums nicht möglich.

## § 7

### Verfahren der Anerkennung der praktischen Ausbildung

(1) Der\*Die **Studierende** schließt im **Praktikum I und II** nach Auswahl des Betriebes und vor Beginn der Ausbildung einen Ausbildungsvertrag entsprechend Anhang 2 dieser Praktikumsordnung (Bereitstellung über die Moodle-Seite) ab. Dieser Vertrag verbleibt in je einer Ausfertigung beim Betrieb und bei dem\*der Studierenden. Die in Anhang 2 und auf der „Moodle“-Seite verfügbare Ausbildungsanzeige in der dort verfügbaren jeweils aktuellen Version wird nach Vertragsabschluss von dem\*der Studierenden elektronisch ausgefüllt und online an die\*den Praktikumsbeauftragte\*n des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft weitergeleitet. Sie gilt als Nachweis des Vertragsverhältnisses für interne Zwecke der Hochschule. Es wird empfohlen, bei der elektronischen Übermittlung per E-Mail eine Lesebestätigung anzufordern.

(2) Im Falle des **Praktikum II** erarbeitet der\*die Studierende gemeinsam mit dem\*der Mentor\*in und dem Unternehmen in Abstimmung mit der\*dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsplan und reicht diesen mit der Ausbildungsanzeige, ebenfalls auf einem über „Moodle“ jeweils aktuell bereitgestellten Formblatt (Anhang 3 dieser Ordnung) als PDF bei dem\*der Praktikumsbeauftragten ein. Ohne vorliegenden Praktikumsplan kann das Praktikum II später nicht anerkannt werden.

(3) Spätestens nach Beendigung aller Ausbildungsabschnitte des jeweiligen Praktikums (**Praktikum I oder Praktikum II**) legt der\*die Studierende den jeweiligen Gesamtbericht und die Kopien der Arbeitszeugnisse dem\*der Praktikumsbeauftragten (Praktikum I, nur Praktikumsbeauftragte\*r) und dem\*der Mentor\*in (Praktikum II, Praktikumsbeauftragte\*r und Mentor\*in) in elektronischer Form (PDF-Datei) zur Anerkennung vor. Die Anerkennung erfolgt im Fall des Praktikum I durch Ausfertigung eines unbenoteten Erfolgsscheins der elektronisch an das Prüfungsamt weitergeleitet wird. Beim Praktikum II erfolgt diese Meldung nach Ableistung des Praktikant\*innenseminars und Vergabe der Noten für Bericht und Vortrag durch den\*die Praktikumsbeauftragte\*n (siehe auch § 3).

(4) Studierende, die eine Anerkennung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Prüfungsordnung eines anderen Studienganges der Agrarwirtschaft an einer Fachhochschule oder Universität vorlegen, wird diese ohne weitere Prüfung von dem\*der Praktikumsbeauftragten anerkannt.

(5) Studierende, denen die oben genannte Anerkennung fehlt, melden sich bei Aufnahme des Studiums bei dem\*der Praktikumsbeauftragte\*n und legen ihre bisher erworbenen Nachweisdokumente der praktischen Ausbildung vor. Nach einem Beratungsgespräch wird in Abhängigkeit von den bereits erbrachten Leistungen der noch zu erbringende Ausbildungsumfang festgelegt.

(6) Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bietet über den\*die Praktikumsbeauftragte\*n auch allgemeine **Beratung** in Fragen des Praktikums an. Die Beratung ist als Angebot zu verstehen. Ein Beratungsgespräch im Vorfeld des Praktikums ist nicht zwingend erforderlich, erleichtert aber die Anerkennung und hilft, Fehler bzw. eine spätere Nicht-Anerkennung zu vermeiden. Die Beratung bzgl. des Praktikums II erfolgt zusätzlich über den\*die Mentor\*in in Abstimmung mit dem\*der Praktikumsbeauftragten.

(7) Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften kann **begleitende Lehrveranstaltungen/Informationseminare zum Praktikum** anbieten und die Teilnahme zur Pflicht beziehungsweise zur Voraussetzung der Anerkennung des Praktikums machen. Lehrveranstaltungen in diesem Sinne werden vorzugsweise im Lernmanagementsystem „Moodle“ bzw. durch Aushang am digitalen „Schwarzen Brett“ rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 8 Praktikumsbeauftragte\*r**

Der Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften bestimmt eine\*n oder mehrere Praktikumsbeauftragte\*n, der\*die über geeignete Medien (Vorlesungsverzeichnis, Aushang o. ä.) den Studierenden gegenüber benannt wird.

## **Anhang 1 zur Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft**

Die aktuellen Hinweise zur Erstellung der Praktikumsberichte finden Sie auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“.

## **Anlage 2 der Praktikumsordnung des Bachelor-Studiengangs Agrarwirtschaft**

Die aktuellen elektronischen Formblätter für die Ausbildungsanzeige, den Ausbildungsvertrag und die Praktikumsanzeige finden Sie auf der Praktikumsseite des Lernmanagementsystems „Moodle“.